

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) – Drucksache 15/4119 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) sollen sowohl die Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) als auch die Vorgaben des UN ECE-Protokolls über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, das die Bundesrepublik Deutschland am 21. Mai 2003 gezeichnet hat, in das deutsche Recht umgesetzt werden. Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist eine sachgerechte und europarechtssichere Umsetzung.

Die Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung müssen in erster Linie daran gemessen werden, ob sie im Einklang mit der umzusetzenden EG-Richtlinie und dem UN ECE-Protokoll über die Strategische Umweltprüfung stehen. Umsetzungsdefizite dürfen nicht in Kauf genommen werden. Hierzu müssen neben dem Wortlaut der SUP-Richtlinie auch deren Entstehungsgeschichte, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie einschlägige Stellungnahmen der Europäischen Kommission zur Auslegung der SUP-Richtlinie berücksichtigt werden. Diesen Maßstäben wird die Stellungnahme des Bundesrates in wesentlichen Punkten nicht gerecht.

Mit dem Gesetzentwurf trägt die Bundesregierung aber auch den Bedürfnissen der Praxis vielfältig Rechnung. Die Regelungsspielräume der SUP-Richtlinie zur Abschtichung von Prüfungen bei mehrstufigen Planungs- und Entscheidungsprozessen und zur Vermeidung von Doppelprüfungen werden konsequent genutzt. Gleiches gilt für die Verknüpfung der Strategischen Umweltprüfung mit anderen Prüfverfahren. Erkenntnisse und Umweltdaten aus früheren Verfahren oder anderen Quellen können in der Umweltprüfung verwendet werden; hierdurch werden erneute Ermittlungen entbehrlich. Insgesamt können die Verfahren auf dieser Grundlage einfach, effektiv und unbürokratisch durchgeführt werden.

Zum Beschluss des Bundesrates im Einzelnen

Zu Nummer 1 (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Dem Anliegen des Bundesrates wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf bereits umfassend Rechnung getragen.

Der Gesetzentwurf hält sich eng an die Vorgaben der SUP-Richtlinie und des UN ECE-Protokolls über die Strategische Umweltprüfung und setzt diese europarechtskonform in das nationale Recht um. Dabei wurden die Entstehungsgeschichte der Richtlinie, die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und Stellungnahmen der Europäischen Kommission einbezogen. Um praktischen Vollzugsbedürfnissen Rechnung zu tragen, mussten einzelne Vorgaben der SUP-Richtlinie konkretisiert und mit Leben gefüllt werden (zum Beispiel Festlegung von Fristen für die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit). Eine Orientierung am Richtlinienverständnis des Bundesrates hätte Umsetzungsdefizite, zumindest aber hohe Umsetzungsrisiken zur Folge.

Der Gesetzentwurf enthält an verschiedenen Stellen Regelungen zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung von Doppelprüfungen. § 14f Abs. 3 UVPG-E regelt die Abschtichung innerhalb einer Planungs- und Zulassungshierarchie. Danach ist bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens, also in einem sehr frühen Stadium des Verfahrens, zu bestimmen, auf welche Schwerpunkte sich die Prüfung der Umweltauswirkungen des konkreten Plans oder Programms konzentrieren soll. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen und bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken. Nach § 14g Abs. 4 UVPG-E kann die zuständige Behörde auch sonstige bereits vorliegende Angaben in den Umweltbericht aufnehmen, wenn diese für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind. Hierdurch wird der behördliche Ermittlungsaufwand auf das Notwendige reduziert. Darüber hinaus kann die Strategische Umweltprüfung

mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verknüpft werden (§ 14n). Insgesamt eröffnet der Entwurf den Behörden somit eine breite Palette von Gestaltungsmöglichkeiten, die es ihnen erlauben, die Verfahren ohne Abstriche von materiellen Anforderungen zügig, zielführend und effizient durchzuführen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c, § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG)

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht der vom Bundesrat befürchtete Widerspruch in der Vorschrift nicht. Die Regelung stellt klar, dass Pläne und Programme, die von einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden, nur dann einer Strategischen Umweltprüfung bedürfen, wenn der Plan oder das Programm in einem behördlichen Planungsverfahren ausgearbeitet worden ist. Hierzu gehören insbesondere solche Pläne und Programme, die von der Ministerialverwaltung vorbereitet worden sind. In diesen Fällen hat die Strategische Umweltprüfung nur in der Phase der Ausarbeitung des Plan- oder Programmentwurfs durch die Ministerialverwaltung zu erfolgen; eine erneute Strategische Umweltprüfung unmittelbar vor der Regierungsentscheidung oder innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens ist nach der SUP-Richtlinie nicht erforderlich.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 4, § 2 Abs. 6 Satz 1 UVPG)

§ 2 Abs. 6 Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG-E konkretisiert die Vorgaben der SUP-Richtlinie und stellt sprachlich klar, dass auch Vereinigungen, die keine juristischen Personen sind, vom Begriff der „Öffentlichkeit“ erfasst sind.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c, § 2 Abs. 6 Satz 3 – neu – UVPG)

Durch die Bestimmung werden die EG-rechtlichen Vorgaben aus Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 6 Abs. 4 der SUP-Richtlinie sowie aus Artikel 1 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt. Zugleich werden mit ihnen die Anforderungen nach Artikel 1 Ziffer x) der Espoo-Konvention – in der durch die zweite Vertragsstaatenkonferenz im Februar 2001 geänderten und durch Deutschland im Jahre 2002 ratifizierten Fassung – sowie nach Artikel 2 Abs. 4 und 5 der von Deutschland gezeichneten Aarhus-Konvention umgesetzt. Diese europarechtlichen und internationalen Vorgaben sehen auch bei großräumigen Planungsverfahren keine Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf bestimmte repräsentative Vereinigungen vor. Vielmehr sind danach einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen, darunter auch Vereinigungen, zu beteiligen, wenn sie entweder vom Entscheidungsverfahren betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder ein Interesse daran haben. Es wird beim Erlass der Verordnung nach § 19b Abs. 2 Nr. 3 zu prüfen sein, ob und inwieweit bundesweit tätigen Vereinigungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine besondere Rolle bei der Strategischen Umweltprüfung der Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene zugewiesen werden kann.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 5 und 14, § 3 Abs. 1a Satz 1 und § 16 UVPG)

Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen ein doppeltes Ziel. Zum einen sollen alle substantiellen Regelungen über die Voraussetzungen und die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen nach den §§ 8 und 9 des Raumordnungsgesetzes aus dem SUP gestrichen werden. Diese Materie soll künftig nur noch im Raumordnungsgesetz sowie landesrechtlich geregelt werden. Zum anderen soll die in § 16 Abs. 1 UVPG-E vorgesehene Bestimmung über die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Raumordnungsverfahren gestrichen werden.

Eine Streichung der Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen nach den §§ 8 und 9 des Raumordnungsgesetzes widerspräche indessen dem Stammgesetzcharakter des UVPG. Nach dieser Konzeption werden allgemeine Regelungen der Strategischen Umweltprüfung, insbesondere solche zur Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung, im UVPG getroffen, während besondere fachliche Anforderungen in den Fachgesetzen geregelt werden können. Es gibt keinen sachlichen Grund, für die Raumordnungsplanung von dieser Struktur abzuweichen.

Vorschriften über die Prüfung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen von Vorhaben in Raumordnungsverfahren und sonstigen raumordnerischen Verfahren enthält das UVPG bereits seit dem Jahre 1990. Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24. Juni 2004 (EAG Bau, BGBl. I S. 1380) wurden in § 16 UVPG erstmals Regelungen über die Durchführung Strategischer Umweltprüfungen bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen getroffen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Komplex „Raumordnungsplanung“ an die Regelungssystematik angepasst werden, die künftig auch für andere SUP-pflichtige Pläne und Programme vorgesehen ist. Damit wird sichergestellt, dass bei allen erfassten Planungstypen vergleichbare Grundsätze zum Tragen kommen. Mit der vom Bundesrat geforderten Änderung würde die Raumordnungsplanung dagegen bei der Strategischen Umweltprüfung eigenständige Wege beschreiten. Dies wäre schon deshalb nicht sachgerecht, weil die Raumordnungsplanung Teil einer Planungshierarchie ist, bei der die auf den verschiedenen Ebenen durchgeführten Umweltprüfungen sinnvoll und konsistent miteinander verzahnt werden müssen.

Bei der vorgesehenen UVP-Pflichtigkeit des Raumordnungsverfahrens geht die Bundesregierung davon aus, dass künftig alle „Entscheidungen“ i. S. d. § 2 Abs. 3 UVPG-E sowie Pläne und Programme i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG-E innerhalb eines gestuften Planungs- und Zulassungsprozesses entweder einer Strategischen Umweltprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Das Raumordnungsverfahren ist Teil des gestuften Planungs- und Entscheidungsprozesses für raumbedeutsame Vorhaben. Es beinhaltet die Feststellung der Raumverträglichkeit für ein konkretes Vorhaben im Hinblick auf die Wahl eines optimalen Standorts. Aufgrund des bereits sehr konkreten Projektbezugs hat die Bundesregierung das Raumordnungsverfahren im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs der Zulassungsebene zugerechnet. Mit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Raumordnungsverfahren bereits eine wichtige Vorent-

scheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen wird. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Bundesregierung auch die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Umweltverträglichkeitsprüfung in gestuften Zulassungsverfahren („Wells-Urteil“ vom 7. Januar 2004, C-201/02) zu beachten.

Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Umweltprüfung im Bereich der Raumordnung bleibt der Bundesgesetzgeber entgegen der Auffassung des Bundesrates innerhalb der Grenzen der ihm in Artikel 75 des Grundgesetzes eingeräumten Regelungsbefugnisse. Unmittelbar geltende Bestimmungen trifft das SUPG hier ausschließlich für das „Ob“ einer Strategischen Umweltprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies ist aufgrund der möglichen länderübergreifenden Umweltauswirkungen von Planungen und Maßnahmen, die Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens sind, unerlässlich. Den Ländern werden jedoch erhebliche Spielräume zur Ausgestaltung des Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung bei den Raumordnungsplänen und der Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren gegeben. Insoweit werden ihnen – mit Ausnahme der Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone – Regelungsaufträge erteilt. Die unmittelbar geltenden Bundesregelungen haben – sowohl innerhalb des Gesamtgefüges der SUP-Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs als auch innerhalb des Teilkomplexes der Vorschriften, die der Rahmengesetzgebung unterliegen – Ausnahmecharakter. Die Ausgestaltung des überwiegenden Teils der rahmengesetzlich verankerten Vorschriften wird den Ländern überlassen. Widersprüche zu den Umsetzungsregelungen im Raumordnungsgesetz bestehen nicht.

Dagegen sind die Änderungsvorschläge des Bundesrates in sich widersprüchlich und fügen sich weder inhaltlich noch formal in die Regelungsstruktur des Gesetzentwurfs ein. In seiner Begründung unterstützt der Bundesrat einerseits die Beibehaltung der Regelung der SUP-Pflicht zur Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (§ 18a ROG). Andererseits wird jedoch vorgeschlagen, im Rahmen der Folgeänderungen diese Planung aus dem Katalog der SUP-pflichtigen Pläne und Programme zu streichen (vgl. Buchstabe e). Des Weiteren bleibt, wie auch die Erörterung in den Bundesratsausschüssen gezeigt hat, unklar, ob beziehungsweise inwieweit die vorgeschlagene Änderung des § 16 Abs. 1 die übrigen Absätze des § 16 UVPG-E unberührt lässt.

Daher wird den Vorschlägen nicht zugestimmt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 5, § 3 Abs. 1a Satz 1 UVPG)

Die vorgeschlagene Änderung würde sich systematisch nicht in den Gesetzentwurf einfügen. § 3 Abs. 1a UVPG-E legt den Geltungsbereich des Gesetzes durch einen allgemeinen Verweis auf die Pläne und Programme fest, für die nach den §§ 14b bis 14d sowie Anlage 3 zum UVPG-E eine Strategische Umweltprüfung oder eine Vorprüfung durchzuführen ist. Die Vorschrift folgt damit derselben Regelungsstruktur, die der Gesetzgeber bereits in § 3 Abs. 1 UVPG für die Bestimmung des Anwendungsbereichs des UVPG bei der Umweltverträglichkeitsprüfung gewählt hat. Die konkrete Festlegung der Pläne und Programme, die Gegenstand des Gesetzes sind, erfolgt dagegen erst in den §§ 14b bis 14d so-

wie Anlage 3 zum UVPG-E. Erst durch diese Vorschriften wird der vom Bundesrat geforderte Bezug zu UVP-pflichtigen Projekten hergestellt.

Die Forderung des Bundesrates würde zu einer Verwischung dieser klaren Regelungsstruktur führen. Hierdurch würden das Verständnis und die Anwendung des Gesetzes erheblich erschwert. Insbesondere unter verwaltungspraktischen Gesichtspunkten hätte die Übernahme des Änderungsvorschlags gravierende Nachteile. Die Behörden könnten dann nicht mehr ohne weitere Prüfung davon ausgehen, dass die in Nummer 1 der Anlage 3 zum UVPG-E aufgeführten Pläne und Programme SUP-pflichtig sind. Sie müssten vielmehr – ebenso wie in den Fällen des § 14b Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nummer 2 der Anlage 3 – in jedem Einzelfall prüfen, ob eine Rahmensetzung für ein Projekt nach der UVP-Richtlinie gegeben ist. Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es demgegenüber, die Behörden durch eine abschließende Liste zwingend SUP-pflichtiger Pläne und Programme von unnötigem Prüfaufwand zu entlasten. Die verfahrensökonomischen Vorteile einer solchen Liste und die damit einhergehenden Vollzugserleichterungen würden durch den Änderungsvorschlag des Bundesrates verloren gehen.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 5, § 3 Abs. 1a Satz 2 – neu – und 3 – neu – UVPG)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind entbehrlich. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass bei Plänen und Programmen, die in den laufenden Programmplanungszeiträumen für die Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999 und (EG) Nr. 1257/1999 des Rates mitfinanziert werden (Artikel 3 Abs. 9 der SUP-Richtlinie), auch soweit sie noch geändert werden sollen, keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist.

Die Umsetzung des Artikels 3 Abs. 8 der SUP-Richtlinie erfolgt durch § 2 Abs. 5 Satz 2 UVPG-E. Für eine Überführung dieser Regelung in § 3 UVPG-E sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit.

Daher wird dem Vorschlag nicht zugestimmt.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 5, § 3 Abs. 1a Satz 2 UVPG)

Für eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Herausnahme von Plänen und Programmen aus der Anlage 3 zum UVPG-E besteht nach Auffassung der Bundesregierung kein Bedarf. Ausweislich der Begründung des Bundesrates soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, Pläne und Programme durch Rechtsverordnung aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen, wenn sich zeigt, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Ein solches Vorgehen wäre mit den Anforderungen der SUP-Richtlinie nicht vereinbar. In Anlage 3 zum UVPG-E sind Pläne und Programme aufgelistet, die nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie zwingend einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind. Bei der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 2 der SUP-Richtlinie liegt es nicht im Ermessen der Mitgliedstaaten, von einer SUP-Pflicht abzusehen, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Pläne und Programme voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Die SUP-Richtlinie legt vielmehr abschließend fest, dass Pläne und Programme, die in Artikel 3 Abs. 2 der SUP-Richtlinie genannten Anfor-

derungen erfüllen, erhebliche Umweltauswirkungen haben können (vgl. Arbeitshilfe der EU-Kommission – Generaldirektion Umwelt – „Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Im Übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a – neu –, § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG)

Für die vorgeschlagene Änderung, die sich auf das Verfahren sowohl der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch der Strategischen Umweltprüfung auswirken würde, besteht kein Bedarf. Sie würde überdies zu Vollzugsproblemen führen. Der vorgeschlagene Verweis auf § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes wäre im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nicht vollzugsfähig. Die Vorschrift knüpft an die Einreichung vollständiger Antragsunterlagen eines Vorhabensträgers an. Ein solcher Vorhabensträger existiert bei Planungen, die von einer Behörde durchgeführt werden, jedoch nicht. Hinzu kommt, dass § 73 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes zwischen der Anhörungsbehörde und den Gemeinden differenziert, die für die Bekanntmachung und Auslegung von Unterlagen verantwortlich sind. Bei UVP- und SUP-Verfahren besteht hingegen grundsätzlich kein Bedürfnis für eine solche Differenzierung.

Das mit dem Änderungsvorschlag angestrebte Ziel einer verbindlichen Festlegung der Frist für den Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung kann durch den Vorschlag ebenfalls nicht erreicht werden. § 72 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes beinhaltet lediglich eine Frist von maximal einem Monat für die zuständige Anhörungsbehörde, die Unterlagen weiterzuleiten. Diese Regelung wäre für das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung aus den oben genannten Gründen bedeutungslos. Auch hinsichtlich des Beginns der Frist weist der Gesetzentwurf der Bundesregierung keine zu schließende Lücke auf. Der Beginn und die Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung festzulegen und mitzuteilen (vgl. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 VwVfG, der nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG-E bzw. § 14i Abs. 1 UVPG-E entsprechend anzuwenden ist). Diese Regelung hat sich für den Bereich der UVP seit 1990 bewährt.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 9a, § 9a Abs. 1 Satz 1 UVPG)

Die vorgeschlagene Änderung würde zu einer Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung führen, die mit den EG-rechtlichen Vorgaben unvereinbar wäre. Nach der Vorstellung des Bundesrates wären alle Schritte des Anhörungsverfahrens im Nachbarstaat einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die betroffene Öffentlichkeit begrenzt.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit im Inland (§ 9 Abs. 1 bis 3 UVPG) wird demgegenüber zwischen der Öffentlichkeit, die zu informieren ist, und der betroffenen Öffentlichkeit, die Äußerungen abgeben kann, differenziert. § 9a Abs. 1 Satz 1 UVPG verweist für die grenzüberschreitende Umwelt-

verträglichkeitsprüfung auf diese Regelung. Damit wird sichergestellt, dass sich die Öffentlichkeit des Nachbarstaates in derselben Weise am Verfahren beteiligen kann wie die inländische Öffentlichkeit. Nur eine solche Gleichbehandlung steht im Einklang mit den EG-rechtlichen Anforderungen.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 11, § 14b Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Für die vorgeschlagene Änderung besteht kein Bedarf. § 2 Abs. 5 UVPG-E stellt bereits ausdrücklich klar, dass nur bundesgesetzlich vorgesehene Pläne und Programme einer Strategischen Umweltprüfung nach dem UVPG bedürfen.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 11, § 14b Abs. 3 UVPG)

Durch die Einfügung des Wortes „unmittelbar“ würde die Definition der Rahmensetzung in § 14b Abs. 3 UVPG-E missverständlich. Aus der Begründung zum Vorschlag des Bundesrates geht hervor, dass mit der Änderung eine nicht richtlinienkonforme Auslegung und Anwendung der Vorschrift angestrebt wird. In den Verhandlungen über die SUP-Richtlinie hatten Vorschläge, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Pläne und Programme mit rechtsverbindlichen Vorgaben zu beschränken, keine Mehrheit gefunden. Eine Rahmensetzung soll nach der SUP-Richtlinie vielmehr auch dann gegeben sein, wenn Pläne und Programme Festlegungen enthalten, die bei der späteren Zulassungsentscheidung lediglich zu berücksichtigenden sind.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 11, § 14f Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 11, § 14f Abs. 2 Satz 2 und § 14g Abs. 1 Satz 1a – neu – UVPG)

Bei der Wahl des Standorts der in § 14f Abs. 2 Satz 2 UVPG-E getroffenen Regelung folgt der Gesetzentwurf dem Ablauf der Strategischen Umweltprüfung. Im ersten Schritt wird der Umfang des Untersuchungsrahmens festgelegt, anschließend wird der Umweltbericht nach den Vorgaben des § 14g UVPG-E erstellt. Diese Regulationsstruktur verdeutlicht, dass mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens zugleich der Zuschnitt des Umweltberichts und damit der Prüfraum für die gesamte Strategische Umweltprüfung festgelegt wird. Die Struktur der Prüfung kommt dadurch klarer zum Ausdruck.

Daher wird dem Vorschlag nicht zugestimmt.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 11, § 14f Abs. 4 Satz 1 UVPG)

§ 14f Abs. 4 UVPG-E setzt Artikel 5 Abs. 4 der SUP-Richtlinie sowie Artikel 6 Abs. 2 des UN ECE-Protokolls über die Strategische Umweltprüfung um. Danach müssen die Behörden beteiligt werden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 11, § 14f Abs. 4 Satz 4 – neu –, § 14h Satz 2, § 14i Abs. 3 Satz 2 UVPG)

Die vorgeschlagene Festlegung von Höchstfristen für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wäre im Rahmen des UVPG nicht sachgerecht. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung soll für höchst unterschiedliche Pläne und Programme gleichermaßen gelten. Insbesondere bei großräumigen und komplexen Planungsverfahren muss das Gesetz den Planungsbehörden die notwendigen Spielräume für eine dem Planungszuschnitt angemessene Handhabung der Fristen lassen. Die Vorgabe absoluter Höchstfristen wäre damit nicht verträglich.

Die konkrete Dauer der Beteiligung soll sich nach der Regelungskonzeption der Bundesregierung jeweils nach Art, Umfang und Inhalt des Plans oder Programms, der Komplexität des Umweltberichts sowie Qualität und Intensität der Umweltauswirkungen richten.

Den Vorschlägen wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nr. 11, § 14g Abs. 1 Satz 2 UVPG)

Mit der vorgeschlagenen Formulierung greift der Bundesrat die entsprechende Regelung des Baugesetzbuchs in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau – EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) auf. Dabei handelt es sich um eine dem fachrechtlichen Charakter dieses Gesetzes Rechnung tragende Vorschrift, die an die im Baurecht übliche Terminologie anknüpft. Bei der Ausgestaltung der Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs musste jedoch der Stammgesetzcharakter des UVPG in Rechnung gestellt werden. Anders als das Baugesetzbuch werden die künftigen Bestimmungen des UVPG über die Strategische Umweltprüfung für eine Vielzahl unterschiedlicher Pläne und Programme gelten. Deshalb wurde in § 14g Abs. 1 Satz 2 UVPG-E die fachrechtlich nicht vorgeprägte Formulierung aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 der SUP-Richtlinie übernommen.

Dem Vorschlag wird deshalb nicht zugestimmt.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nr. 11, § 14h Satz 1 UVPG)

Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Äußerung zu Nummer 14.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nr. 11, § 14j Abs. 2 Satz 2 UVPG)

Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Äußerung zu Nummer 10.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nr. 11, § 14l Abs. 1 UVPG)

Die öffentliche Bekanntmachung der Ablehnung eines Plans oder Programms nach § 14l Abs. 1 UVPG-E gewährleistet ein für die Öffentlichkeit transparentes Verfahren. Dies entspricht der Intention der SUP-Richtlinie. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung findet sich eine entsprechende Regelung in § 9 Abs. 2 UVPG.

Daher wird dem Vorschlag nicht zugestimmt.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 Nr. 11, § 14l Abs. 2 Satz 2 – neu – UVPG)

Die öffentliche Auslegung von Entscheidungen, die in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen worden sind, gehört in Deutschland zu den bekannten und bewährten Verfahrensinstrumenten. Sie stellt sicher, dass die Öffentlichkeit auf einfache und unkomplizierte Weise Zugang zu den relevanten Informationen erhält. Für Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung sieht § 9 Abs. 2 UVPG eine entsprechende Regelung seit jeher vor. Da die Strategische Umweltprüfung eine Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt, wäre es unverständlich, wenn hier ein anderer Verfahrensstandard zum Tragen käme.

Auch in der Sache ist die Regelung gerechtfertigt. Durch die Verpflichtung zur Auslegung der in § 14l Abs. 2 Satz 2 genannten Informationen wird für die Behörde ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, die Ergebnisse des vorangegangenen Planungsprozesses und der durchgeführten Umweltprüfung in einer für die Öffentlichkeit transparenten und nachvollziehbaren Weise darzustellen. Hierdurch können Akzeptanz und Legitimation des Plans oder Programms wesentlich gestärkt werden.

Die Regelung schließt im Übrigen nicht aus, dass die Behörde neben der Auslegung anderweitige Möglichkeiten der Bekanntgabe und Zugänglichmachung, etwa durch Veröffentlichung im Internet, nutzt. Da solche Informationswege derzeit aber noch nicht jedermann zugänglich sind, muss am Instrument der Auslegung festgehalten werden.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 Nr. 11, § 14n Überschrift und Abs. 1 – neu – UVPG)

Die Bundesregierung sieht für die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung keine Notwendigkeit. § 2 Abs. 4 UVPG-E stellt klar, dass die Strategische Umweltprüfung unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen ist. Die für die Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zuständige Behörde wird daher regelmäßig auch für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zuständig sein.

Die Festlegung der konkret zuständigen Behörde obliegt den Ländern. Soweit die Länder für besondere Fallgestaltungen Regelungen treffen möchten, wonach für die Strategische Umweltprüfung eine andere als die planaufstellende Behörde zuständig sein soll, sollte ihnen diese Möglichkeit bundesgesetzlich nicht genommen werden.

Daher wird dem Vorschlag nicht zugestimmt.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 Nr. 11, § 14n UVPG)

§ 14n UVPG-E soll die Verknüpfung der Strategischen Umweltprüfung mit anderen Umweltprüfverfahren ermöglichen. Als Teil des „SUP-Stammgesetzes“ wird die Vorschrift für sehr unterschiedliche Pläne und Programme Anwendung finden. Wegen der fachspezifischen Besonderheiten, die bei den verschiedenen Planungs- und Prüfverfahren jeweils zum Tragen kommen, konnte im vorliegenden Rahmen lediglich eine Grundsatzregelung getroffen werden.

Eine Ausgestaltung als „Muss-“ oder „Soll-Vorschrift“ wäre aus Sicht der Bundesregierung derzeit jedenfalls verfrüht. Hierzu besteht auch keine sachliche Notwendigkeit. Die Bundesregierung ist vielmehr der Auffassung, dass die Behörden ausreichende Fachkompetenz besitzen, um im konkreten Fall selbst zu entscheiden, ob und in welcher Weise umweltbezogene Prüfverfahren sinnvoll und praktikabel zusammengeführt werden können. Für Regelungen, die solche Verknüpfungen zwingend vorsehen, bietet sich aus Sicht der Bundesregierung im Übrigen vorrangig das Fachrecht an. Vor einer möglichen Aufnahme in das UVPG sollten zunächst die in der Praxis und auf fachrechtlicher Ebene gesammelten Erfahrungen abgewartet werden.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 Nr. 11, § 14o Abs. 1 Satz 1 und 4 – neu – UVPG)

§ 14o Abs. 1 Satz 1 UVPG-E sieht für bestimmte Sachbereiche vor, dass die Länder das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung regeln. Die „Abfallwirtschaft“ gehört zwar, anders als die anderen in der Vorschrift genannten Sektoren, nicht zu den der Rahmengesetzgebung des Bundes unterliegenden Materien. Gleichwohl ist die Regelung des Verfahrens in diesem Bereich traditionell weitgehend den Ländern überlassen. Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit an dieser Regelungspraxis bei der Strategischen Umweltprüfung festgehalten werden kann.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 Nr. 11, § 14o Abs. 2 UVPG)

Mit § 14o Abs. 2 UVPG-E bewegt sich der Bundesgesetzgeber innerhalb der ihm in Artikel 75 des Grundgesetzes gesetzten Kompetenzgrenzen. Entgegen der Auffassung des Bundesrates handelt es sich bei der Vorschrift um keine Vollregelung. Die Länder sollen die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung in den Sachbereichen der Rahmengesetzgebung vielmehr im Wesentlichen selbst regeln. Durch die Vorschrift werden lediglich die Grenzen der Gestaltungsfreiheit der Länder normiert.

Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs sollen die verfahrensbezogenen Vorschriften des UVPG über die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme aus den Bereichen Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Raumordnung nicht unmittelbar gelten. Die Länder müssten hierzu vielmehr eigene Regelungen treffen. Nach § 14o Abs. 2 UVPG-E müssen die von den Ländern zu erlassenden Vorschriften über das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung bei diesen Plänen und Programmen zwar den Anforderungen des UVPG entsprechen. § 14e UVPG-E findet dabei jedoch keine Anwendung. Eine Direktgeltung des UVPG ist daher hier auch dann ausgeschlossen, wenn die von den Ländern getroffenen Verfahrensvorschriften den Anforderungen des UVPG nicht entsprechen.

Die Formulierung des § 14o Abs. 2 UVPG-E bedeutet im Übrigen nicht, dass die Länder Vorschriften erlassen müssen, die mit den Verfahrensbestimmungen des UVPG-E identisch sind. Die landesgesetzlichen Regelungen können vielmehr von diesen Vorschriften abweichen. Sie dürfen sich zwar in ihren Anforderungen nicht erheblich vom Verfahrensstandard des UVPG entfernen. Gleichwohl sind den Ländern da-

mit im Sinne des Artikels 75 des Grundgesetzes hinreichende Regelungsspielräume eröffnet.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 Nr. 15, § 19a UVPG)

Die Bundesregierung bleibt bei ihrer Auffassung, dass die Aufstellung von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen nach § 15 BNatSchG sowie von Landschaftsplänen nach § 16 BNatSchG den Anforderungen einer Strategischen Umweltprüfung genügen muss. Nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie besteht für solche Planungen eine obligatorische SUP-Pflicht. Ihre Inhalte sind nach § 14 Abs. 2 BNatSchG in Verwaltungsverfahren zwingend zu berücksichtigen. Damit setzen diese Pläne und Programme regelmäßig einen Rahmen für Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben. Auch wenn Landschaftspläne und -programme als Satzung oder Rechtsverordnung ergehen, werden sie zunächst von einer Behörde ausgearbeitet und erfüllen damit im Sinne der SUP-Richtlinie die Merkmale eines „Plans“ oder „Programms“.

Die SUP-Pflicht wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Landschaftsplanung umweltschützenden Charakter und überwiegend positive Umweltauswirkungen hat. Entscheidend ist, dass solche Pläne und Programme neben positiven auch negative Umweltauswirkungen haben können. Wie die Europäische Kommission in einem Schreiben vom 19. Juli 2004 an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das den Ländern vorliegt, bestätigt hat, erfasst die SUP-Richtlinie Planungen mit negativen und positiven Umweltauswirkungen gleichermaßen.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass das Planaufstellungsverfahren bei Landschaftsplanungen nach ihrer Auffassung bereits in weiten Teilen den Anforderungen einer Strategischen Umweltprüfung entspricht. Dies gilt insbesondere für den darstellenden Teil der Landschaftsplanung, der gleichzeitig die Funktion des Umweltberichts erfüllt. Die Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen und -programmen soll nach der Konzeption des § 19a UVPG-E lediglich um einige bislang noch fehlende SUP-Elemente ergänzt werden. Dagegen ist nicht vorgesehen, diese Pläne oder Programme insgesamt zusätzlich einer SUP zu unterziehen. Auch insoweit ist die Begründung der Streichungsforderung des Bundesrates unzutreffend.

Dem Vorschlag wird deshalb nicht zugestimmt.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 Nr. 15 und 21, § 19b und Anlage 3 Nr. 1.1 UVPG)

Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene einschließlich Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes werden im vorliegenden Gesetzentwurf im Sinne einer EG-rechtssicheren Umsetzung der SUP-Richtlinie als Pläne und Programme ausgewiesen, die einer Strategischen Umweltprüfung bedürfen. Der Bundesrat erkennt bei seiner Streichungsforderung, dass diese Planungen von der Ministerialverwaltung – einer Behörde im Sinne von § 2 Abs. 5 UVPG-E und Artikel 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie – aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden. Auch setzen sie einen Rahmen für UVP-pflichtige Verkehrsvorhaben nach den Nummern 7 und 8 des Anhangs I sowie Nummer 10 Buchstabe c bis h des An-

hangs II der UVP-Richtlinie (Nummer 14 der Anlage 1 des UVPG). Der Bundesverkehrswegeplan als höchststufiger Plan innerhalb der Hierarchie der Verkehrsplanung sowie die Bedarfspläne enthalten Vorgaben für die Linienbestimmung und das anschließende Zulassungsverfahren auf Projektebene (vgl. hierzu näher Hendler, „Die Bedeutung der Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung für die Planung der Bundesverkehrswege“ in EurUP 2004, 85).

Den Besonderheiten der Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf dadurch Rechnung getragen, dass in § 19b Abs. 2 und 3 UVPG-E eine Rechtsverordnungsermächtigung aufgenommen wurde, wonach in diesem Bereich für das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung besondere Bestimmungen erlassen werden können, die eine praktikable und effiziente Durchführung sicherstellen.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 Nr. 21, Anlage 3 Nr. 1.2 UVPG)

Die vorgeschlagene Streichung der Ausbaupläne nach § 12 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) aus der Anlage 3 UVPG-E würde eine europarechtssichere Umsetzung der SUP-Richtlinie unmöglich machen.

Die genannten Ausbaupläne setzen, soweit sie bei ihrer Aufstellung oder Änderung über den Umfang der Entscheidung nach § 8 Abs. 1 und 2 LuftVG wesentlich hinausreichen, einen Rahmen für die Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben. Sie steuern den Bauschutzbereich, in dem Baugenehmigungen für die Errichtung von Bauwerken, auch im Zusammenhang mit UVP-pflichtigen Vorhaben, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden erteilt werden können. Bestimmte Nutzungen oder die Höhe von Bauwerken sind im Bauschutzbereich aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs nur eingeschränkt genehmigungsfähig. Insgesamt weisen diese Ausbaupläne daher die Merkmale einer nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie zwingend SUP-pflichtigen Planung auf.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 Nr. 21, Anlage 3 Nr. 1.3 UVPG)

Die vorgeschlagene Verschiebung der Abfallwirtschaftspläne in die Kategorie 2 der Anlage 3 zum UVPG-E steht im Widerspruch zu den EG-rechtlichen Vorgaben. Abfallwirtschaftspläne setzen im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie regelmäßig einen Rahmen für die künftige Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben, wie zum Beispiel Abfallbeseitigungsanlagen nach Nummer 9 des Anhangs I der UVP-Richtlinie (Nummer 8 der Anlage 1 zum UVPG), indem sie Standorte für solche Anlagen ausweisen. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. April 2004 (C-53/02 und C-217/02) müssen alle Abfallwirtschaftspläne nach der Richtlinie 75/442/EWG entweder eine geographische Karte, in der die genauen Standorte der Abfallbeseitigungsflächen festgelegt sind, oder aber hinreichend genaue Kriterien zur Bestimmung dieser Orte enthalten. Ferner enthalten sie – Angaben zur Art und Menge der zur Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfälle sowie zur Auslastung der Kapazität bereits bestehender Anlagen. Damit wird zugleich ein Rahmen für spätere Änderungen dieser Anlagen gesetzt. Abfallwirtschaftspläne unterfallen

somit auch dann der SUP-Pflicht, wenn sie keine neuen Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen ausweisen.

Im Übrigen verkennt der Bundesrat, dass mit der einheitlichen Aufnahme aller Abfallwirtschaftspläne in Nummer 1.3 der Anlage 3 zum UVPG-E wesentliche Erleichterungen für den Vollzug geschaffen werden. Eine Unterscheidung zwischen Abfallwirtschaftsplänen, die einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen, und solchen Abfallwirtschaftsplänen, die einen Rahmen für sonstige Vorhaben setzen, würde für die Behörden schwierige Abgrenzungsfragen aufwerfen. Soweit sich Abfallwirtschaftspläne auf sonstige, nicht UVP-pflichtige Vorhaben beziehen, wäre die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung abhängig. Auch müssten Abfallwirtschaftspläne, bei denen die Voraussetzungen einer SUP-Pflicht ausnahmsweise nicht erfüllt sind, nach Artikel 2 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 gleichwohl einem Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterworfen werden. Nach Auffassung der Bundesregierung würde eine so hochgradig differenzierte Regelung im krassen Widerspruch zu dem von Bund und Ländern gleichermaßen verfolgten Anliegen einer wirksamen Deregulierung stehen. Unter vollzugspraktischen Gesichtspunkten sinnvoll ist allein der von der Bundesregierung gewählte Ansatz, alle Abfallwirtschaftspläne einheitlich einer SUP-Pflicht zu unterwerfen. Für Pläne nach Anhang I Buchstabe a, teilweise Buchstabe b, d und e der Richtlinie 2003/35/EG werden damit zugleich die Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG vollständig in das deutsche Recht umgesetzt.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 Nr. 21, Anlage 3 Nr. 1.4 UVPG)

Die vorgeschlagene Streichung der Überschwemmungsgebiete nach § 32 WHG [§ 31b WHG-E, in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, Bundesratsdrucksache 645/04] aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung widerspricht den Vorgaben der SUP-Richtlinie. Bei der Festlegung von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um eine Planung im Sinne der SUP-Richtlinie. Dabei haben die Länder einen planerischen Spielraum hinsichtlich der Wahl des Hochwasserereignisses – nach § 31b WHG-E mindestens das hundertjährige Hochwasser – sowie bei der Auswahl von zusätzlichen Ver- und Geboten in dem jeweiligen Überschwemmungsgebiet. Durch die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten wird regelmäßig ein Rahmen für die künftige Genehmigung von UVP-pflichtigen Projekten gesetzt, da bestimmte Nutzungen, z. B. durch technische oder bauliche Anlagen, im Plangebiet verboten werden oder nur bei der Einhaltung bestimmter Bedingungen zulässig sind.

Den Vorschlägen wird deshalb nicht zugestimmt.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 Nr. 21, Anlage 3 Nr. 1.5 UVPG)

Die Hochwasserschutzplanung soll durch das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Bundesratsdrucksache 645/04) eingeführt werden. Dabei handelt es sich um bundesrechtlich vorgesehene Pläne im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG-E, die im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie einen Rahmen für die Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte setzen. Nach den Anforde-

rungen der SUP-Richtlinie sind die Hochwasserschutzpläne daher zwingend einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Den Vorschlägen wird deshalb nicht zugestimmt.

Zu Nummer 32 (Artikel 1 Nr. 21, Anlage 3 Nr. 1.10 UVPG)

Dem Anliegen des Bundesrates wird bereits durch § 14d Abs. 1 Satz 2 UVPG-E Rechnung getragen. Diese Vorschrift stellt nach Auffassung der Bundesregierung unmissverständlich klar, dass § 13 des Baugesetzbuchs für die dort genannten Fälle eine Sonderregelung der Ausnahme von der SUP-Pflicht ohne Vorprüfung des Einzelfalls vorsieht, die die allgemeine Regelung des § 14d Abs. 1 Satz 1 UVPG-E verdrängt.

Den Vorschlägen wird deshalb nicht zugestimmt.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 Nr. 5 und 21, § 3 Abs. 1a Satz 1 und Anlage 3 Nr. 2.1 UVPG; Artikel 2a – neu –, §§ 6 und 7 Bundeswaldgesetz)

Die Bundesregierung stimmt der Forderung des Bundesrates im Grundsatz zu, die §§ 6 und 7 des Bundeswaldgesetzes aufzuheben und Nummer 2.1 der Anlage 3 zum UVPG-E (Forstliche Rahmenpläne nach § 7 Bundeswaldgesetz) aus dem vorliegenden Gesetzentwurf zu streichen. Die Strategische Umweltprüfung für forstliche Rahmenpläne ist dann im Landesrecht europarechtskonform zu regeln.

Dabei wird von den Ländern zu beachten sein, dass die SUP-Richtlinie Pläne und Programme sowohl mit negativen Umweltauswirkungen erfasst als auch solche, die den Schutz der Umwelt bezwecken. Insofern ist bei einer europarechtskonformen Umsetzung der SUP-Richtlinie eine Begrenzung auf bestimmte umweltbelastende Pläne und Programme nicht möglich.

Mit der Aufhebung der §§ 6 und 7 des Bundeswaldgesetzes und dem Streichen von Nummer 2.1 der Anlage 3 zum UVPG-E werden allerdings weitere Folgeänderungen erforderlich, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme noch nicht berücksichtigt hat:

- In § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, ist das Wort „Bundeswaldgesetzes“ durch das Wort „Landesrechts“ zu ersetzen.
- Im UVPG-E ist in Artikel 1 Nr. 11 (§ 14d UVPG) das Wort „Forstwirtschaft“ zu streichen.

Die vom Bundesrat zusätzlich geforderte Streichung des Wortes „Forstwirtschaft“ in § 3 Abs. 1a Satz 1 lehnt die Bundesregierung ab. Die in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie genannten Sektoren sollten nach Auffassung der Bundesregierung in dieser Vorschrift vollständig wiedergegeben werden. Damit wird zugleich gewährleistet, dass die Reichweite der in § 3 Abs. 1a Satz 2 UVPG-E vorgesehenen Rechtsverordnungsermächtigung mit dem Geltungsbereich der SUP-Richtlinie übereinstimmt.

Zu Nummer 34 (Artikel 1 Nr. 21, Anlage 3 Nr. 2.2 und 2.3 UVPG)

Nach den Vorgaben der SUP-Richtlinie ist bei Lärmminde- rungs- und Luftreinhalteplanungen, die einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben nach § 14b Abs. 1 Nr. 2 UVPG-E setzen, eine Strategische Umweltprüfung zwingend durch- zuführen. Entgegen der Auffassung des Bundesrates können diese Planungen einen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen. „Rahmensetzung“ bedeutet nicht, dass die Festlegun- gen des Plans für die Genehmigungsbehörden verbindlich sind. Es genügt, dass diese Festlegungen bei späteren Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 14b Abs. 3). Eine Rahmensetzung erfolgt bei Lärmminde- rungsplänen zum Beispiel durch die Bestimmung konkreter Maß- nahmen, die die Beschaffenheit oder Betriebsbedingungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens betreffen, oder verkehrs- lenkende Maßnahmen wie den Bau einer Ortsumgehungs- straße. Bei Luftreinhalteplanungen liegt eine Rahmenset- zung vor, wenn in den Plänen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festgelegt werden, die bei der Genehmigung UVP-pflichtiger Anlagen zu be- rücksichtigen sind.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 35 (Artikel 1 Nr. 21, Anlage 3 Nr. 2.4 UVPG)

Nach den Vorgaben der SUP-Richtlinie ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bei Abfallwirtschafts- konzepten nach § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG, zwingend erforder- lich, wenn diese Konzepte einen Rahmen für die künftige Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben setzen. Abfallwirt- schaftskonzepte weisen die Merkmale eines Plans oder Pro- gramms im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG-E auf: Sie sind bun- desrechtlich vorgesehen und werden von einer Behörde aufgestellt. Da nicht alle Abfallwirtschaftskonzepte rahmen- setzenden Charakter haben, wurde dieser Planungstyp in Nummer 2 der Anlage 3 zum UVPG-E verankert. Eine Rahmensetzung liegt bei Abfallwirtschaftskonzepten zum Beispiel vor, wenn diese Angaben zu neuen Beseitigungs- anlagen (z. B. Standort- oder Anlagenplanung) oder zu Ent- sorgungswegen bzw. geplanten Maßnahmen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 4 KrW-/AbfG) enthalten, welche bei der künftigen Genehmigung, Verlängerung oder Änderung der Genehmigung einer Abfallbeseitigungs- oder Verwertungs- anlage zu berücksichtigen sind.

Dem Vorschlag wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 36 (Artikel 1 Nr. 21, Anlage 3 Nr. 2.5 UVPG)

Auch für die Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte nach § 16 Abs. 3 Satz 4 KrW-/AbfG ist eine SUP-Pflicht europarechtlich vorgegeben, wenn das fortgeschriebene Abfallwirtschaftskonzept einen Rahmen für die künftige Ge- nehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben setzt. Bei der Beurteil- ung der SUP-Pflichtigkeit muss zwischen der erstmaligen Aufstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts und dessen Fortschreibung unterschieden werden. Da die erstmalige Aufstellung ausschließlich durch Private erfolgt, wird sie von der SUP-Richtlinie nicht erfasst. Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts obliegt dann jedoch beliebigen Personen. Da Beliebige Behörden im Sinne der SUP-Richt- linie sind, handelt es sich um ein behördliches Verfahren zur Änderung eines Plans im Sinne des § 2 Abs. 3 UVPG-E.

Zum rahmensetzenden Charakter der Abfallwirtschaftskonzepte wird auf die Ausführungen zu Nummer 34 verwiesen.

Der Vorschlag wird deshalb abgelehnt.

Zu Nummer 37 (Artikel 1 Nr. 21, Anlage 4 Nr. 1.4, 2, 2.1 bis 2.4, 3 – neu – UVPG)

Nach Auffassung der Bundesregierung führen die Vorschläge des Bundesrates nicht zu Vollzugserleichterungen, sondern begründen europarechtliche Umsetzungsrisiken. Die Anlage 4 zum UVPG-E ist an die Struktur des Anhangs II der SUP-Richtlinie angelehnt. Die vorgeschlagenen Änderungen würden diese europarechtskonforme Umsetzung der SUP-Richtlinie gefährden. Einzelne Vorgaben der SUP-Richtlinie würden sich im UVPG nicht wiederfinden. Durch die Änderung der Nummer 1.4 der Anlage 4 zum UVPG-E würde beispielsweise keine vollständige Umsetzung der Nummer 1 Spiegelstrich 4 des Anhangs II der SUP-Richtlinie erfolgen, da die Feststellung der für den Plan

oder das Programm bestehenden relevanten Umweltprobleme fehlt.

Den Vorschlägen wird daher nicht zugestimmt.

Zu Nummer 38 (Artikel 2, § 25a Abs. 2, § 32 Abs. 4, § 31d (n. F.) Abs. 4, § 33a Abs. 2, § 36 Abs. 7 WHG)

Die Bundesregierung erachtet die Regelungen in Artikel 2 für erforderlich und verfassungsrechtlich zulässig. Eine Streichung kommt aus Sicht der Bundesregierung nicht in Betracht. Der genannte Artikel enthält lediglich Regelungsaufträge an die Länder sowie sinnvolle Verknüpfungen des Fachrechts mit dem „SUP-Stammgesetz“. Die Regelungen dienen daher auch der Klarstellung des Verhältnisses der Vorschriften der SUP-Richtlinie zu den Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG). Auf die Ausführungen zu Nummer 25 wird verwiesen.

Dem Vorschlag wird deshalb nicht zugestimmt.

